

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0537/2017</b>
Auskunft erteilt:	Frau Woldt
Ruf:	492-5900
E-Mail:	Woldt@stadt-muenster.de
Datum:	08.06.2017

Betrifft

Zukünftige Form der Hüfferstiftung:

- Auflösung der rechtlich unselbstständigen Treuhandstiftung
- Übernahme des Vermögens und des Stiftungszwecks durch die Stiftung Magdalenenhospital

Beratungsfolge

06.09.2017	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
20.09.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
20.09.2017	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Die rechtlich unselbstständige und kommunal verwaltete Hüfferstiftung wird zum 31.12.2017 aufgelöst.
2. Das Vermögen der Hüfferstiftung wird mit Wirkung zum 01.01.2018 als Zustiftung im Rahmen eines Namensfonds von der rechtlich selbstständigen und kommunal verwalteten Stiftung Magdalenenhospital übernommen und bewirtschaftet. Der zukünftige Fonds führt unter dem Dach der Stiftung Magdalenenhospital weiterhin den Namen „Hüfferstiftung“. Der Fonds „Hüfferstiftung“ verfolgt uneingeschränkt den bisherigen Stiftungszweck.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Auflösung der Hüfferstiftung fließen deren Gewinne/Verluste ab 2018 nicht mehr in das Ergebnis des Haushalts der Stadt Münster (Produktgruppe 1701 „Rechtlich unselbstständige Stiftungen“) ein.

**Begründung:**

**1. Historische Ausgangslage der Stiftung und ihre Beziehungen zur Stadt Münster**

Die Stiftungssatzung der rechtlich selbstständigen Hüfferstiftung vom 16.04.1893 enthielt unter § 20 die Bestimmung:

„Sollte in Folge einer Änderung der Gesetzgebung die Verpflichtung der Behandlung heilbarer krüppelhafter Gebrechen rücksichtlich armer Kranken in Preußen, dem Staate, den Provinzen oder weiteren Kommunalverbänden übertragen werden, so soll die Stiftung als aufgelöst gelten und deren Vermögen der Stadtgemeinde Münster anheimfallen. Die letztere sollen alsdann verpflichtet sein, das Vermögen als besonderen Fonds unter dem Namen Hüfferstiftung zu verwalten und die Erträge in erster Linie zur Heilung krüppelhafter Gebrechen von Minderbemittelten ohne Einschränkung auf das Stadtgebiet, in zweiter Linie für Zwecke der städtischen Armen- und Krankenpflege zu verwenden. Sollte die Erfüllung des Stiftungszweckes überhaupt aus anderen Gründen dauernd unmöglich werden, so gilt die Stiftung gleichfalls als aufgelöst und fällt deren Vermögen der Stadt Münster anheim. Die letztere soll alsdann verpflichtet sein, das Vermögen als besonderen Fonds unter dem Namen "Hüfferstiftung" zu verwalten und die Erträge für wohltätige Zwecke im Stadtgebiet zu verwenden.“

Das Kuratorium der Hüfferstiftung hat im Jahr 1922 das Vorliegen der Voraussetzungen der Bestimmung des § 20 der Stiftungsurkunde anerkannt und der Stadt damals dementsprechend das ganze Stiftungsvermögen zu unentgeltlichem Erwerb angeboten. Das Reinvermögen dieser Stiftung bestand aus 1.194.500 Reichsmark.

Aufgrund des Vertrages vom 06.06.1925 zwischen der Hüfferstiftung und der Stadt Münster erfolgte die Übertragung des Vermögens der Hüfferstiftung auf die Stadt Münster.

Nach der Übernahme wurde die rechtlich selbstständige Hüfferstiftung aufgelöst und das Stiftungsvermögen als rechtlich unselbstständige Stiftung von der Stadt unter ihrem alten Namen weiterverwaltet. Die am 18.11.1893 als Teil des Stiftungsgeschäftes vom 10.04.1893 erlassene Satzung der rechtsfähigen Hüfferstiftung verlor so ihre Rechtswirkung.

Die Stadt war bei der Übernahme Verpflichtungen eingegangen, die folgenden Wortlaut hatten: „Die Stadt Münster ist verpflichtet, das Vermögen als besonderen Fonds unter dem Namen "Hüfferstiftung" zu verwalten und nur die Erträge in erster Linie zur Heilung krüppelhafter Gebrechen von Minderbemittelten ohne Einschränkung auf das Stadtgebiet in zweiter Linie für die Zwecke der städtischen Armen- und Krankenpflege zu verwenden.

Die Wohltaten der Stiftung dürfen nicht zur Entlastung der allgemeinen gesetzlichen Armenpflege verwendet werden, sie sollen vielmehr die Möglichkeit schaffen, über das gesetzliche Mindestmaß der Unterstützung hinaus Hilfe zu bringen.“

Entsprechend dem Wunsch des Kuratoriums der Hüfferstiftung sollte die Verwaltung auch in Zukunft von einem Kuratorium geführt werden, dem neben Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Familie Hüffer angehören sollte.

Das Vermögen der Stiftung bestand im Wesentlichen in einer Beteiligung an der Heilanstalt Hüfferstraße 27. Neben der Hüfferstiftung war die Stadt Münster an dieser Heilanstalt beteiligt. Im Jahre 1942 wurde von der Stadt die Heilanstalt an den preußischen Staat verkauft. Der Käuferlös ging wie andere städtische Guthaben durch die Währungsreform fast gänzlich verloren. Das noch vorhandene Stiftungsvermögen in Höhe von rund 165.000 DM floss in die Finanzierung des Neubaus des städtischen Altenheimes Klarastift. Auf dem Hintergrund des Erfordernisses einer dauerhaften Leistungsfähigkeit der Hüfferstiftung beschloss der Rat am 04.12.1972, dass das zur Verfügung gestellte Stiftungskapital in Höhe von 165.000 DM ab dem 01.01.1973 mit 8 % zu verzinsen sei. Die daraus resultierenden Baukapitalzinsen von jährlich 13.200 DM (jetzt 6.750 €) stellt der städtische Haushalt bis zum heutigen Tage zur Verfügung.

Nach Übernahme der Hüfferstiftung durch die Stadt wurde und wird die Hüfferstiftung als rechtlich unselbstständige Stiftung unter ihrem alten Namen von der Stadt Münster verwaltet.

Sie hat die Verpflichtungen aus dem Übernahmevertrag von 1925 übernommen.

Sie verwaltet somit das Vermögen der Hüfferstiftung in treuhänderischer Form getrennt von ihrem Vermögen und verwendet die Erträge im Geiste des Vertrages.

Hieraus resultierte im Jahr 2001 für den Rat der Stadt Münster als satzungsgebendem Organ die Verpflichtung, eine Stiftungssatzung im Sinne des Übernahmevertrags von 1925 zu erlassen zur Er-

langung der dauerhaften Freistellung von der Veranlagung zur Körperschaftssteuer/Kapitalertragssteuer. Die gültige Satzung der Hüfferstiftung ist in Anlage beigefügt.

## 2. Heutige Situation der Hüfferstiftung

Die Hüfferstiftung ist eine rechtlich unselbstständige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Rechtsträgerschaft der Stadt Münster. Mit Stand vom 31.12.2016 weist die Stiftung ein Grundstockvermögen von rd. 84.400 Euro aus. Freie Rücklagen sind in Höhe von rd. 55.800 Euro vorhanden. Zur zeitnahen Mittelverwendung besteht ein Gewinnvortrag von rd. 57.300 Euro.

Wie in der Stiftungssatzung unter § 2 formuliert ist Zweck der Stiftung, die Unterstützung hilfebedürftiger Personen, insbesondere durch die Förderung von Projekten der Armen- und Behindertenhilfe. Das Grundstockkapital der Hüfferstiftung besteht – wie eingangs dargestellt - aus einer Forderung gegenüber der Stadt Münster, die auf einem Darlehn beruht, das die Stiftung in den 70er Jahren für den Neubau des Altenheims Klarastift zur Verfügung gestellt hat (Ertrag ist 6.750 Euro per anno). Für alle kommunal verwalteten Stiftungen entstehen Kosten im Rahmen ihrer Verwaltung und Vermögensbewirtschaftung, z. B. für das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfungen sowie die Aufstellung der Wirtschaftspläne.

Diese Kosten belasten die Ertragslage der Hüfferstiftung unverhältnismäßig.

Schon jetzt wird der jährliche Ertrag der Stiftung durch steigende Kosten und die anhaltende Nullzinsphase geschmälert, so dass dadurch die vom Stifter gewünschte Zweckerfüllung in ihrer Wirksamkeit sinkt.

Deshalb hat das Kuratorium der Hüfferstiftung in seiner Sitzung am 23.05.2016 die Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen beauftragt zu prüfen, ob die rechtlich unselbstständige Hüfferstiftung in treuhänderischer Verwaltung der Stadt Münster in eine Form überführt werden kann, die möglichst ohne finanzielle Belastung für die Verwaltung (des Vermögens) der Stiftung auskommt.

## 3. Optimierung/Konsequenzen

Die nachfolgenden Überlegungen gehen von der Prämisse aus, dass die Hüfferstiftung als örtliche Stiftung, die ihren besonderen Platz in der Stiftungsgeschichte der Stadt Münster hat, namentlich erkennbar bleibt und ihren gemeinnützigen Stiftungszweck auch in der neuen Form weiterhin erfüllen kann.

Unter § 12 der Satzung der Hüfferstiftung ist die Möglichkeit zur Auflösung der Treuhandstiftung beschrieben. Die Auflösung erfolgt jedoch in diesem Falle nicht, weil der Stiftungszweck grundsätzlich nicht mehr erfüllbar ist, sondern weil die Ertragssituation der Hüfferstiftung durch die bestehende Rechtsform Treuhandstiftung und den damit verbundenen finanziellen und personellen Aufwand negativ belastet wird. Aus diesem Grund ist eine Änderung der Stiftungsgestalt sinnvoll.

Zur wirtschaftlichen Optimierung wird deswegen vorgeschlagen, dass die Hüfferstiftung zukünftig als Stiftungsfonds unter dem Dach der rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftung Magdalenenhospital geführt wird. Ein sog. Namensfonds ist eine Zustiftung, die mit der Auflage verbunden ist, den vom Stifter gewünschten Namen zu erhalten und die Erträge des zugestifteten Kapitals, die prozentual aus den Gesamterträgen der Stiftung zu errechnen sind, für den in der Satzung festgelegten Zweck zu verwenden. Dieser Stiftungszweck darf sich nicht grundsätzlich vom Stiftungszweck der aufnehmenden Dachstiftung unterscheiden (Gebot der Zweckähnlichkeit). Die Eckpunkte:

- Mit der Auflösung der Hüfferstiftung verbunden ist die Beendigung der Treuhandverwaltung durch die Stadt Münster (§ 10 der Satzung der Hüfferstiftung).
- Das Organ der Stiftung (s. §§ 6 bis 9 der Satzung der Hüfferstiftung) ist zukünftig nicht mehr das Kuratorium. Dessen Aufgaben werden übernommen durch den ASSGVAf als Fachausschuss, das den Rat als oberstem Organ der Kommunalen Stiftungen, hier der Stiftung Magdalenenhospital, berät.

- Das Grundstockkapital der Hüfferstiftung, die Forderung gegenüber der Stadt Münster auf Verzinsung des damaligen Darlehns, geht auf die Stiftung Magdalenenhospital über (Zustiftung).
- Die Zustiftung des Grundstockvermögens ebenso wie die Freie Rücklage und der Gewinnvortrag zur zeitnahen Zweckverwirklichung der Hüfferstiftung, bleiben nachvollziehbar und fortdauernd buchungsmäßig bei der übernehmenden Stiftung Magdalenenhospital erkennbar.
- Die Erträge des Stiftungsfonds werden getrennt von den Gesamterträgen der Stiftung Magdalenenhospital in den zukünftigen Wirtschaftsplänen ausgewiesen und für den bisherigen Stiftungszweck der Hüfferstiftung eingesetzt.
- Der Namensfonds „Hüfferstiftung“ wird bei der Vergabe der Erträge ausdrücklich genannt.
- Die zukünftig deutlich geringeren Verwaltungskosten des Fonds Hüfferstiftung werden von der Stiftung Magdalenenhospital getragen.
- Um den Bezug zur Stifterfamilie zu erhalten, ist es möglich, dass ein Familienmitglied der Familie Hüffer nach wie vor Einsicht in die Finanzlage des Stiftungsfonds nehmen und auch Anregungen zur Mittelverwendung geben kann.

Mit diesem Vorschlag legt die Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen besonderen Wert darauf, dass die historische Bedeutung der Stiftung in der örtlichen Sozial- und Stiftungsgeschichte nicht verloren geht. Der Stifterwille und der Name der Stifterfamilie bleiben erhalten. Durch die Übernahme der Verwaltungskosten ermöglicht die Stiftung Magdalenenhospital dem Fonds Hüfferstiftung künftig eine optimierte Erfüllung des originären Stiftungszwecks.

#### **4. Weiteres Verfahren:**

Nach erfolgtem Beschluss des Rates als oberstem Stiftungsorgan wird die Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen die Auflösung der Hüfferstiftung der zuständigen Finanzbehörde und die Verwendung ihres Vermögens (Zustiftung zu einer gemeinnützigen rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftung als Namensfonds) anzeigen.

I. V.

gez.  
Cornelia Wilkens  
Stadträtin

**Anlage:**  
Satzung